Beilage 1815/2003 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode

Bericht

des Sozialausschusses
betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz geändert wird

[Landtagsdirektion: L-320/2-XXV,
miterl. Beilage 1783/2003]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

1. Das Oö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz, LGBl. Nr. 47/1961, zuletzt geändert durch die Landesgesetze LGBl. Nr. 15/1997 und LGBl. Nr. 90/2001, ist in Ausführung der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über natürliche Heilvorkommen und Kurorte, BGBl. Nr. 272/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2001, ergangen.

Durch Artikel 22 des Verwaltungsreformgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 65/2002, wurde das Bundesgesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte aufgehoben. Die bisher in diesem Bundesgesetz enthaltenen Grundsatzbestimmungen über Kuranstalten wurden in geänderter Form durch Artikel 21 des Verwaltungsreformgesetzes 2001 in das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG) aufgenommen.

Demnach erachtet der Bundes(grundsatz)gesetzgeber aus gesundheitspolitischer Sicht einheitliche Regelungen nur hinsichtlich der Kuranstalten für erforderlich und überlässt es dem Landesgesetzgeber, die übrigen das Heilvorkommen- und Kurortewesen betreffenden Angelegenheiten zu regeln.

Kuranstalten dienen der stationären oder ambulanten Anwendung medizinischer Behandlungsarten, die sich aus einem ortsgebundenen natürlichen Heilvorkommen oder dessen Produkten ergeben. Daher sind Regelungen über die Anerkennung und die Nutzung von Heilvorkommen zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten weiterhin erforderlich.

Darüber hinaus sind die Kurorte Oberösterreichs (fünf Heilbadkurorte, sieben Luftkurorte und zwei Heilbad- und Luftkurorte) nicht nur von gesundheitspolitischer Bedeutung, sondern wegen der Bedeutung für den Tourismus auch von besonderem volkswirtschaftlichem Interesse. Die derzeitigen Regelungen auf diesem Gebiet sollen daher zwar vereinfacht, im Wesentlichen aber beibehalten werden.

2. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen zum einen die geänderten grundsatzgesetzlichen Bestimmungen über Kuranstalten ausgeführt werden, zum anderen erforderliche Anpassungen erfolgen, wobei im Sinn der Deregulierung und Entbürokratisierung zahlreiche Verwaltungsvereinfachungen vorgesehen sind. Die Vollziehung dieses Landesgesetzes soll nicht mehr durch die Landesregierung, sondern durch die Bezirksverwaltungsbehörde erfolgen; Berufungsbehörde soll der unabhängige Verwaltungssenat sein.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Anpassung der Regelungen über Kuranstalten:

Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde; Bewilligungspflicht bei wesentlichen räumlichen Änderungen einer Kuranstalt bzw. wesentlichen Änderungen im Leistungsangebot; Anzeigepflicht statt Genehmigungspflicht hinsichtlich der Kuranstaltsordnung;

- Entfall der Einholung von Gutachten des Landeshauptmanns vom Standpunkt der sanitären Aufsicht bei sämtlichen Anerkennungs- und Bewilligungsverfahren;

- Entfall der Nutzungsbewilligung von Heilvorkommen;

- Entfall des Zulassungsverfahrens betreffend Institute, Laboratorien und Untersuchungsanstalten für Analysen und Klimabeschreibungen;

- Entfall des Enteignungsverfahrens betreffend Grundstücke mit Heilquellen und Heilpelioden;

- Entfall der Erlassung von Verordnungen über die Festsetzung des Kurbezirks;

- Entfall der Kundmachung der Anerkennung von Heilvorkommen;

- Vereinfachung bei der Kundmachung der Anerkennung als Kurort;

- Anpassung der Bestimmungen über die Vertriebsbewilligung der Produkte von Heilvorkommen;

- Anpassung der Bestimmungen über die Werbung betreffend Heilvorkommen und Kuranstalten.

3. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Artikels 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

II. Kompetenzgrundlagen

Gemäß Artikel 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG obliegt hinsichtlich der vom gesundheitlichen Standpunkt aus an Kurorte sowie Kuranstalten und Kureinrichtungen zu stellenden Anforderungen dem Bund die Gesetzgebung über die Grundsätze, den Ländern die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung.

Grundsatzgesetzliche Bestimmungen über Kuranstalten enthält das Hauptstück F (§§ 42a bis 42d und § 63a) des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG), BGBl. Nr. 1/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 90/2002.

Für die übrigen das Heilvorkommen- und Kurortewesen betreffenden Angelegenheiten hat der Bundesgesetzgeber keine Grundsätze aufgestellt; gemäß Artikel 15 Abs. 6 B-VG können die Länder diese Angelegenheiten daher frei regeln.

Gemäß Artikel 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG ist die sanitäre Aufsicht hinsichtlich des Kurortewesens und der natürlichen Heilvorkommen Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Entsprechende Regelungen (als unmittelbar anwendbares Bundesrecht) enthalten die §§ 60 bis 62 des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten.

III. Finanzielle Auswirkungen

Ein finanzieller Mehraufwand ist durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht zu erwarten. Der Verwaltungsaufwand wird sich auf Grund von Verwaltungsvereinfachungen verringern.

IV. EU-Konformität

Dieser Gesetzentwurf steht mit keinen zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft

Dieses Landesgesetz hat keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere Frauen und Männer.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z. 1 (Abkürzung):

Das Landesgesetz soll auch mit der Abkürzung "Oö. HKG" zitiert werden können.

Zu Art. I Z. 2 (Promulgationsklausel):

Die Änderung der Promulgationsklausel dient der Anpassung an die Aufhebung des Bundesgesetzes über natürliche Heilvorkommen und Kurorte.

Zu Art. I Z. 3 (§ 1 Abs. 6, § 1 Abs. 7 und 10, Überschrift zu § 12, § 13 Abs. 1, Abs. 2 lit. a, c und i und Abs. 4, § 14 Abs. 1):

Die in der Praxis bedeutungslose Unterscheidung zwischen Kuranstalten und Kureinrichtungen soll entfallen. Auch in den grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Bundes ist nur mehr der Begriff "Kuranstalten" enthalten.

Zu Art. I Z. 4 (§ 2 Abs. 1):

Heilvorkommen sollen aus Gründen des Konsumentenschutzes auch weiterhin einer behördlichen Anerkennung bedürfen, um sicherzustellen, dass das Heilvorkommen eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung tatsächlich ausübt oder zumindest erwarten lässt.

Nach der bisher geltenden Rechtslage (§ 16) sind von der Inhaberin oder vom Inhaber des Heilvorkommens innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Bescheides über die Anerkennung als Heilvorkommen der Landesregierung die Indikationen und therapeutischen Anwendungsformen unter Vorlage eines entsprechenden Fachgutachtens anzuzeigen. Die Indikationen und therapeutischen Anwendungsformen galten als anerkannt, soweit die Landesregierung nicht binnen sechs Monaten nach Erhalt der Meldung deren Ausführung oder Anwendung untersagt hat. Aus Vereinfachungsgründen sollen bereits im Anerkennungsbescheid die Indikationen und therapeutischen Anwendungsformen anzuführen sein, die behördlich anerkannt werden (Abs. 1 Z. 2).

Der Bescheid über die Anerkennung von Heilvorkommen entfaltet Rechtswirkungen nur gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller. Die bisher vorgesehene Kundmachung der Anerkennung im Landesgesetzblatt und in der Amtlichen Linzer Zeitung ist deshalb nicht erforderlich und soll entfallen.

Zu Art. I Z. 5 (§ 2 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3):

Die Möglichkeit, ein Vorkommen von Amts wegen zum Heilvorkommen zu erklären, ist bei der großen Anzahl anerkannter genutzter Heilvorkommen sowie anerkannter nicht genutzter Heilvorkommen in Oberösterreich nicht erforderlich und soll daher entfallen (Abs. 2).

Die von der Antragstellerin oder vom Antragsteller vorzulegenden Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung als Heilvorkommen sind von der oder dem der Behörde beigegebenen oder zur

Verfügung stehenden medizinischen Amtssachverständigen zu beurteilen. Die Einholung eines Gutachtens des Landeshauptmanns ist daher entbehrlich (Abs. 3).

Zu Art. I Z. 6 (§ 2 Abs. 4 neu und 5 neu):

Das bisher im § 16 vorgesehene Anzeige- und Anerkennungsverfahren soll nur mehr für neue Indikationen und therapeutische Anwendungsformen zur Anwendung kommen (vgl. die Erläuterungen zu § 2 Abs. 1). Aus systematischen Gründen soll diese Regelung in den § 2 aufgenommen werden.

Zu Art. I Z. 7 (§ 6):

Ein gesondertes Verfahren zur Erteilung der Nutzungsbewilligung ist nicht erforderlich, weil Heilvorkommen entweder im Rahmen einer Kuranstalt genutzt werden, wofür eine Betriebsbewilligung (§ 11) erforderlich ist oder der Vertrieb der Produkte von Heilvorkommen erfolgt, wofür eine Vertriebsbewilligung (§ 17) erforderlich ist. Die im § 6 enthaltenen Regelungen über die Voraussetzungen für die Nutzung eines Heilvorkommens werden im erforderlichen Ausmaß in das Betriebsbewilligungsverfahren für Kuranstalten eingebaut. Das Vertriebsbewilligungsverfahren wird im § 17 neu geregelt.

Zu Art. I Z. 8 (§ 7 Abs. 1):

Legistische Anpassung an den Entfall des § 6.

Zu Art. I Z. 9 (§ 7 Abs. 3):

Die Werbebeschränkungen betreffend Heilvorkommen werden im § 16 neu geregelt; § 7 Abs. 3 kann daher entfallen.

Zu Art. I Z. 10 (§ 8 Abs. 1):

Nach der bisherigen Rechtslage (§ 19) ist der Umfang des Gebiets, das als Kurort anerkannt wird (Kurbezirk) durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen. Aus Vereinfachungsgründen soll die Festsetzung des Kurbezirks künftig im Anerkennungsbescheid erfolgen (§ 8 Abs. 1 Z. 2).

Die behördliche Festsetzung des Kurbezirks und die Kundmachung der Anerkennung im Landesgesetzblatt sind deshalb erforderlich, weil das Oö. Tourismus-Gesetz 1990 an die Anerkennung als Kurort bzw. an den Kurbezirk anknüpft. Die zusätzliche Kundmachung in der Amtlichen Linzer Zeitung ist jedoch entbehrlich und soll daher entfallen.

Das Anhörungsrecht der Gemeinde im Verfahren bei der Anerkennung eines Kurorts ist weiterhin gesichert, weil die Gemeinde als Antragstellerin Partei dieses Verfahrens ist.

Weiters soll klargestellt werden, dass die Bezeichnung des Kurortes im Anerkennungsbescheid festzulegen ist (§ 8 Abs. 1 Z. 1).

Zu Art. I Z. 11 (§ 8 Abs. 2 zweiter Satz):

Die von der Antragstellerin vorzulegenden Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung als Kurort sind von der oder dem der Behörde beigegebenen oder zur Verfügung stehenden medizinischen Amtssachverständigen zu beurteilen. Die Einholung eines Gutachtens des Landeshauptmanns ist daher entbehrlich.

Anstelle dieses Satzes soll die Regelung des bisherigen § 29a lit. a hinsichtlich des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde übernommen werden.

Zu Art. I Z. 12 (§ 11):

Mit dieser Bestimmung wird die Grundsatzbestimmung des § 42b KAKuG ausgeführt.

Die im Abs. 5 enthaltenen Vorschriften über die Sperre von Kuranstalten wurden in Anlehnung an die für Krankenanstalten geltenden Vorschriften ausgeführt (vgl. § 100 Oö. KAG 1997).

Zu Art. I Z. 13 (§ 12 Abs. 1, 2 und 3):

Zur Vollziehung dieses Landesgesetzes ist künftig die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. Die Bezeichnung "Landesregierung" soll daher durch den im § 19 definierten Begriff "Behörde" ersetzt werden.

Im Übrigen handelt es sich um Zitatanpassungen an die Neufassung des § 11.

Zu Art. I Z. 14 (§ 12 Abs. 4):

Die Unterscheidung zwischen Kuranstalten und Kureinrichtungen soll entfallen.

Zu Art. I Z. 15 (§ 13 Abs. 3):

Diese Bestimmung erfolgt in Ausführung der Grundsatzbestimmung des § 42c KAKuG. Die Kuranstaltsordnung und jede wesentliche Änderung ist der Behörde anzuzeigen. Aus Vereinfachungsgründen soll an Stelle der Genehmigungspflicht eine Anzeigepflicht treten.

Zu Art. I Z. 16 und 17 (§ 15 Abs. 4 und 5):

Die von der Inhaberin oder vom Inhaber eines Heilvorkommens vorzulegenden Analysen und Gutachten sind von der oder dem der Behörde beigegebenen oder zur Verfügung stehenden medizinischen Amtssachverständigen zu beurteilen und auf ihre Schlüssigkeit zu prüfen. Es reicht daher aus, wenn die betreffenden Institute, Laboratorien oder Untersuchungsanstalten die erforderliche Eignung zur Durchführung der Analysen von Heilvorkommen und zur Erstellung von Klimabeschreibungen aufweisen, wobei sich die Kriterien für die Eignung aus § 15 Abs. 4 ergeben.

Die bisherige Regelung, dass nur Institute, Laboratorien und Untersuchungsanstalten zur Durchführung und Erstellung dieser Analysen und Gutachten berechtigt sind, die durch Bescheid der Landesregierung hiefür zugelassen sind, scheint daher nicht erforderlich. Aus diesem Grund und im Sinn der Verwaltungsvereinfachung kann die Durchführung dieser Zulassungsverfahren entfallen (vgl. auch § 10 Kärntner Heilvorkommen- und Kurortegesetz, § 8 Tiroler Heilvorkommen- und Kurortegesetz und § 9 Wiener Heilvorkommen- und Kurortegesetz).

Zu Art. I Z. 18 (§ 16):

Aus Vereinfachungsgründen sollen bereits im Anerkennungsbescheid die Indikationen und therapeutischen Anwendungsformen anzuführen sein, die behördlich anerkannt werden. Das bisher im § 16 vorgesehene Anzeige- und Anerkennungsverfahren soll nur mehr für neue Indikationen und therapeutische Anwendungsformen zur Anwendung kommen (vgl. die Erläuterungen zu § 2 Abs. 1, 5 und 6). Aus systematischen Gründen soll diese Regelung in den § 2 aufgenommen werden. Die bisher im § 16 enthaltene Regelung kann daher entfallen.

Im neuen § 16 sollen nunmehr die Werbebeschränkungen betreffend Heilvorkommen und Kuranstalten geregelt werden.

Werbung für ein Heilvorkommen und dessen Produkte könnte sich auf die Gesundheit auswirken, wenn sie unvernünftig, irreführend oder übertrieben ist. Die Werbung soll daher bestimmten Anforderungen genügen.

Im Abs. 3 soll - korrespondierend mit der Formulierung im § 33 Oö. KAG 1997 betreffend Krankenanstalten - ein Werbeverbot betreffend Kuranstalten vorgesehen werden, das unsachliche und unwahre Informationen im Zusammenhang mit der Kuranstalt verbietet.

Zu Art. I Z. 19 (§ 17 Abs. 1):

Der Vertrieb der Produkte eines Heilvorkommens mit therapeutischem Indikationsanspruch soll weiterhin nur mit einer Bewilligung der Behörde zulässig sein, um die Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit dieser Produkte sicherzustellen.

Zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten sollen die Vorschriften betreffend die Etikettierung (Abs. 4) ausführlicher als bisher geregelt werden, sodass die in Verkehr gebrachten Produkte von Heilvorkommen auf Grund der Informationen auf den Behältnissen und Verpackungen auch ordnungsgemäß angewendet werden können. Jegliche Irreführung im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von Produkten von Heilvorkommen soll zudem verboten werden (Abs. 7 und 8).

Eine Vertriebsbewilligung soll dann nicht erforderlich sein, wenn etwa die Produkte eines Heilvorkommens in einem anderen Bundesland in Verkehr gebracht werden dürfen, oder wenn die Einfuhr der Produkte eines ausländischen Heilvorkommens den Bestimmungen des Arzneiwareneinfuhrgesetzes 2002 entspricht.

Zu Art. I Z. 20 (§ 18):

Die Anpassung dieser Bestimmung ist erforderlich, weil Abs. 1 lit. b wegen der Aufhebung des Bundesgesetzes über natürliche Heilvorkommen und Kurorte durch das Verwaltungsreformgesetz 2001 zu entfallen hat und legistische Anpassungen an die Änderungen dieses Landesgesetzes nötig sind. Die Bestimmung soll zur besseren Verständlichkeit neu formuliert und zusammengefasst werden.

Zu Art. I Z. 21 (§ 19):

Aus Vereinfachungsgründen soll die Festlegung des Kurbezirks nicht mehr mittels Verordnung der Landesregierung, sondern bereits im Bescheid über die Anerkennung als Kurort erfolgen (vgl. die Erläuterungen zu § 8 Abs. 1). Der bisherige § 19 betreffend den Kurbezirk kann daher entfallen.

Die Neufassung des § 19 regelt die Behördenzuständigkeit: Entsprechend den Intentionen des Oö. Verwaltungsreformgesetzes 2002 und in Übereinstimmung mit den grundsatzgesetzlichen Bestimmungen der §§ 42b und 42c KAKuG soll die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Landesgesetzes künftig bei der Bezirksverwaltungsbehörde liegen und über Berufungen der unabhängige Verwaltungssenat entscheiden.

Zu Art. I Z. 22 (§§ 25, 26 und 27):

Die im bisherigen § 25 Abs. 1 enthaltene Regelung über Schutzmaßnahmen im Kurort ist nicht erforderlich, weil der Schutz vor untragbaren Belästigungen im Kurort, insbesondere durch Rauch-, Staub- oder Lärmentwicklung durch ortspolizeiliche Verordnungen, Verkehrsbeschränkungen und ähnliche Maßnahmen gewährleistet werden kann.

Die im § 25 Abs. 3 enthaltenen Bezeichnungen "Kurfonds" und "Kurkommission" sind nicht in diesem Landesgesetz, sondern im Oö. Tourismus-Gesetz 1990 geregelt. § 25 kann daher entfallen.

Auf Grund der großen Zahl der in Oberösterreich bereits anerkannten und genutzten Heilvorkommen sind auch die in den §§ 26 und 27 enthaltenen

Regelungen über die Enteignung und das Enteignungsverfahren entbehrlich.

Zu Art. I Z. 23 (§ 28 [§ 20 neu]):

Anpassung der Strafbestimmungen an die durch dieses Landesgesetz erfolgten Änderungen.

Zu Art. I Z. 24 (§ 29 und § 29a):

Die Beibehaltung des § 29 scheint im Hinblick auf die in den §§ 60 und 61 KAKuG normierte sanitäre Aufsicht betreffend Kuranstalten nicht erforderlich. Nach diesen Bestimmungen haben die (zur sanitären Aufsicht berufenen) Bezirksverwaltungsbehörden unverzüglich den Landeshauptmann zu benachrichtigen, wenn sie von Verstößen gegen die sanitären Vorschriften Kenntnis erlangen. Eine gesonderte Meldepflicht nach diesem Landesgesetz erübrigt sich daher.

Die im § 29a enthaltene Regelung, dass die - nach der Aufhebung der §§ 19, 25, 26 und 27 - der Gemeinde verbleibende Aufgabe (Stellung eines Antrags auf Anerkennung als Kurort) eine Aufgabe des eigenen Wirkungsbereichs ist, soll künftig im § 8 Abs. 2 erfolgen.

Zu Art. I Z. 25, 26, 27 und 28 (§ 30 und § 31 [§ 21 neu und § 22 neu]):

Legistische Anpassungen und Zitatanpassungen.

Der Sozialausschuss beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz geändert wird, beschließen.

Linz, am 26. Juni 2003

Schreiberhuber	Affenzeller
Obfrau	Berichterstatter

Landesgesetz,
mit dem das Oö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz geändert wird

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Oö. Heilvorkommen- und Kurortegesetzes

Das Oö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz, LGBl. Nr. 47/1961, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 90/2001, wird wie folgt geändert:

1. Das Oö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz erhält die Abkürzung "Oö. HKG".

2. Die Promulgationsklausel lautet: "Der Oö. Landtag hat beschlossen:"

3. Im § 1 Abs. 6 wird der Begriff "Kureinrichtungen" durch den Begriff "Einrichtungen" ersetzt; im § 1 Abs. 7 und Abs. 10 und in der Überschrift zu § 12 entfällt jeweils die Wortfolge "und Kureinrichtungen"; im § 13 Abs. 1, im Abs. 2 lit. a, c und i und im Abs. 4 entfällt jeweils die Wortfolge "oder Kureinrichtungen"; im § 14 Abs. 1 entfällt jeweils die Wortfolge "oder -einrichtungen".

4. § 2 Abs. 1 lautet:

"(1) Heilvorkommen, ausgenommen solche nach § 1 Abs. 2 lit. c, bedürfen einer Anerkennung durch die Behörde. Ein Heilvorkommen ist

anzuerkennen, wenn die nach den §§ 3, 4 oder 5 erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind. Der Anerkennungsbescheid hat insbesondere zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Heilvorkommens (§ 7);

2. die Indikationen und therapeutischen Anwendungsformen, die als anerkannt gelten;

3. die Bedingungen und Auflagen, die nach den Erkenntnissen der balneologischen Wissenschaft die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gewährleisten."

5. § 2 Abs. 2 zweiter Satz sowie Abs. 3 entfallen.

6. § 2 Abs. 4 erhält die Bezeichnung "(3)"; es werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

"(4) Werden bei einem Heilvorkommen auf Grund neuer wissenschaftlicher Forschungsergebnisse Indikationen und therapeutische Anwendungsformen bekannt, die über die im Anerkennungsbescheid anerkannten Indikationen oder therapeutischen Anwendungsformen hinausgehen und angewendet werden sollen, sind diese von der Inhaberin oder vom Inhaber des Heilvorkommens der Behörde anzuzeigen. Der Anzeige ist ein Gutachten eines medizinischen Sachverständigen für Balneologie, das nicht älter als ein Jahr sein darf, anzuschließen.

(5) Die Behörde hat die Anerkennung der Indikationen und therapeutischen Anwendungsformen binnen drei Monaten ab Einlangen der Anzeige gemäß Abs. 4 zu versagen, wenn sie den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft widersprechen, andernfalls gilt die Anerkennung als erteilt. Die Behörde kann anstelle der Untersagung innerhalb dieser Frist mit Bescheid Auflagen oder Bedingungen vorschreiben, wenn dadurch die Untersagungsgründe entfallen."

7. § 6 entfällt.

8. Im § 7 Abs. 1 entfällt die Wortfolge "und in der Nutzungsbewilligung (§ 6)".

9. § 7 Abs. 3 entfällt.

10. § 8 Abs. 1 lautet:

"(1) Kurorte bedürfen einer Anerkennung durch die Behörde. Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn die nach Abs. 3 erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind. Der Anerkennungsbescheid hat insbesondere zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Kurorts (§ 10 Abs. 2);

2. das Gebiet, das als Kurort anerkannt wird (Kurbezirk);

3. die Bedingungen und Auflagen, die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft zur Sicherstellung eines einwandfreien Kurbetriebes erforderlich sind.

Die Anerkennung als Kurort sowie deren Zurücknahme sind im Landesgesetzblatt für Oberösterreich kundzumachen."

11. § 8 Abs. 2 zweiter Satz lautet: "Dies ist eine Aufgabe des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde."

12. § 11 lautet:

"§ 11

Kuranstalten; Betriebsbewilligung; Sperre

(1) Der Betrieb einer Kuranstalt bedarf einer Bewilligung der Behörde. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die nach Abs. 2 erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind. Im Bewilligungsbescheid sind die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft und nach den Erfordernissen eines einwandfreien Kurbetriebs notwendigen Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben.

(2) Eine Bewilligung zum Betrieb einer Kuranstalt darf nur erteilt werden, wenn

1. ein Heilvorkommen vorhanden ist, für das eine Anerkennung gemäß § 2 Abs. 1 erteilt oder für das der nach § 9 Abs. 1 erforderliche Nachweis erbracht wurde,

2. das Eigentumsrecht oder sonstige Nutzungsrechte der Antragstellerin oder des Antragstellers an der für eine Kuranstalt vorgesehenen Betriebsanlage nachgewiesen sind,

3. die in Betracht kommenden Gebäude und Räumlichkeiten den Erfordernissen für die Unterbringung einer Kuranstalt entsprechen,

4. die hygienisch und technisch einwandfreie Gewinnung, Abfüllung, Verbringung und Aufbereitung des Heilvorkommens nachgewiesen wird,

5. die für den unmittelbaren Betrieb der Kuranstalt erforderlichen medizinischen Apparate und technischen Einrichtungen in zweckdienlicher, den wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechender Art vorhanden sind und die Betriebsanlagen sowie alle medizinischen Apparate und technischen Einrichtungen den Sicherheitsvorschriften entsprechen,

6. die Aufsicht über den Betrieb durch eine Ärztin oder einen Arzt, die oder der in Österreich zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt ist und Kenntnisse auf dem Gebiet der Balneologie und Kurortemedizin besitzt, gewährleistet ist, und auch die sonstige personelle Ausstattung gesichert ist,

7. die Antragstellerin oder der Antragsteller oder, falls es sich um eine juristische Person handelt, die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter eigenberechtigt ist, die Verlässlichkeit im Hinblick auf die Führung einer Kuranstalt besitzt und insbesondere nicht von der Ausübung eines Gewerbes gemäß § 13 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2002, ausgeschlossen ist,

8. allenfalls angebotene Zusatztherapien den Voraussetzungen des § 1 Abs. 8 bis 10 entsprechen und

9. gegen die vorgesehene Kuranstaltsordnung (§ 13) keine Bedenken bestehen.

(3) Dem Antrag auf Erteilung einer Betriebsbewilligung sind die zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 2 erforderlichen Unterlagen anzuschließen, insbesondere

1. die Planunterlagen, wie Lagepläne, Baupläne, Baubeschreibungen;

2. ein Verzeichnis der Betriebsräume, getrennt nach ihrem Verwendungszweck, aus dem die Größe der Bodenfläche und des Luftraums dieser Räume und bei Schlafräumen die Bettenzahl ersichtlich ist;

3. Pläne und Beschreibungen der medizinischen Apparate und technischen Einrichtungen.

(4) Wesentliche räumliche Änderungen der Kuranstalt sowie wesentliche Änderungen im Leistungsangebot, insbesondere Zusatztherapien, bedürfen

der Bewilligung der Behörde. Die Bestimmungen über die Erteilung der Betriebsbewilligung sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Sperre einer Kuranstalt ist von der Behörde anzuordnen, wenn

1. die Kuranstalt ohne Bewilligung betrieben wird oder

2. Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nicht erfüllt sind und aus diesem Grund ein gesicherter Betrieb der Kuranstalt nicht gewährleistet ist.

Der Anordnung der Sperre nach Z. 2 hat ihre Androhung unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Behebung der festgestellten Mängel voranzugehen."

13. Im § 12 Abs. 1 und 3 wird jeweils die Bezeichnung "Landesregierung" durch die Bezeichnung "Behörde" ersetzt; im § 12 Abs. 1, 2 und 3 wird jeweils das Zitat "§ 11 Abs. 2 lit. f" durch das Zitat "§ 11 Abs. 2 Z. 7" ersetzt.

14. § 12 Abs. 4 entfällt.

15. § 13 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Kuranstaltsordnung und ihre wesentliche Änderung ist der Behörde anzuzeigen. Entspricht diese nicht den Voraussetzungen des Abs. 2 oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, hat die Behörde binnen drei Monaten ab Einlangen der Anzeige die Genehmigung zu versagen; andernfalls gilt die Kuranstaltsordnung oder deren Änderung als genehmigt."

16. § 15 Abs. 4 lautet:

"(4) Zur Durchführung der Analysen und zur Erstellung von Klimabeschreibungen sind nur Institute, Laboratorien und Untersuchungsanstalten berechtigt, die nach ihrer Art, Einrichtung, Arbeitsweise und Leitung entsprechend dem Stand der Erkenntnisse in den betreffenden Wissenschaften zur Durchführung der ihnen zu übertragenden Aufgaben geeignet sind."

17. Im § 15 Abs. 5 wird die Wortfolge "ein im Sinne des Abs. 4 zugelassenes analysierendes Institut" durch die Wortfolge "ein gemäß Abs. 4 geeignetes analysierendes Institut" ersetzt.

18. § 16 lautet:

"§ 16

Werbebeschränkungen

(1) Werbung für ein Heilvorkommen und dessen Produkte darf nur für ein gemäß § 2 Abs. 1 anerkanntes Heilvorkommen und dessen Produkte erfolgen und muss so gestaltet sein, dass der Werbecharakter der Mitteilung deutlich zum Ausdruck kommt.

(2) Werbung für ein Heilvorkommen und dessen Produkte darf weder Aussagen noch bildliche Darstellungen enthalten, die

1. dem Heilvorkommen eine über seine tatsächliche Wirkung hinausgehende Wirkung beimessen,

2. fälschlich den Eindruck erwecken, dass ein Erfolg regelmäßig erwartet werden kann, oder

3. im Widerspruch zur Bezeichnung (§ 7) stehen.

(3) Den Rechtsträgern von Kuranstalten ist es verboten, selbst oder durch andere physische oder juristische Personen unsachliche oder unwahre

Informationen im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Kuranstalt zu geben."

19. § 17 lautet:

"§ 17

Vertrieb der Produkte von Heilvorkommen

(1) Der gewerbsmäßige Vertrieb der Produkte von Heilvorkommen zu Heilzwecken bedarf einer Bewilligung der Behörde. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die nach Abs. 2 erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind. Im Bewilligungsbescheid sind die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft erforderlichen Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben.

(2) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn

1. für das Heilvorkommen die Anerkennung gemäß § 2 Abs. 1 erteilt worden ist,

2. das Produkt eines Heilvorkommens im natürlichen Zustand versand- und lagerfähig ist,

3. sich die chemischen oder physikalischen Eigenschaften des Produkts eines Heilvorkommens beim Vertrieb nicht in einer die Heilwirkung maßgeblich beeinflussenden Weise ändern und

4. die erforderlichen Abfüll-, Aufbereitungs- und Lagerungseinrichtungen in hygienisch und technisch einwandfreier Ausführung vorhanden sind.

(3) Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat die im Abs. 2 Z. 2 bis 4 geforderten Voraussetzungen durch ein Gutachten eines medizinischen Sachverständigen für Balneologie nachzuweisen. Die Nachweise dürfen nicht älter als ein Jahr sein.

(4) Produkte von Heilvorkommen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn auf den Behältnissen und den Außenverpackungen folgende Angaben enthalten sind:

1. der Name und die örtliche Lage des Heilvorkommens;

2. eine kurze Darstellung der letzten Analyse mit Angabe des Datums und der untersuchenden Stelle;

3. die anerkannten Indikationen;

4. bei Wässern von Heilquellen die Angabe über einen allenfalls erfolgten Zusatz von Kohlensäure;

5. die Art der Anwendung und bei Produkten von Heilvorkommen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit Maßnahmen im Hinblick auf ihre zweckdienliche oder sichere Anwendung erfordern, einen Hinweis darauf;

6. bei Produkten von Heilvorkommen, die einer besonderen Lagerung bedürfen, einen Hinweis auf die besonderen Lagerungserfordernisse;

7. die Inhaltsmenge;

8. das Verfallsdatum in unverschlüsselter Form.

(5) Die Landesregierung kann durch Verordnung weitere Voraussetzungen für den Vertrieb der Produkte von Heilvorkommen festlegen, wenn dies zur Sicherstellung der Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit der Produkte erforderlich ist.

(6) Wässer von Heilquellen, die im naturbelassenen Zustand zum Versand

gelangen und bei denen ein Zusatz von Kohlensäure nicht erfolgt ist, dürfen als "natürlich abgefülltes Heilwasser" bezeichnet werden.

(7) Es ist verboten

1. Produkte von Heilvorkommen in Verkehr zu bringen, die den Tatsachen nicht entsprechende Angaben oder sonst zur Irreführung geeignete Bezeichnungen oder Aufmachungen aufweisen,

2. im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von Produkten eines Heilvorkommens über diese den Tatsachen nicht entsprechende oder zur Irreführung geeignete Angaben zu machen, und

3. Gegenstände in Verkehr zu bringen oder anzukündigen, die zur Anwendung am oder im menschlichen Körper bestimmt sind und die nach Art und Form des Inverkehrbringens oder der Ankündigung geeignet sind, beim Verbraucher fälschlich den Eindruck zu erwecken, es handle sich bei diesen Gegenständen um Produkte eines anerkannten Heilvorkommens.

(8) Eine Irreführung im Sinn des Abs. 7 Z. 1 und 2 liegt insbesondere dann vor, wenn

1. dem Produkt eines Heilvorkommens eine Wirksamkeit beigemessen wird, die nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis oder nach den praktischen Erfahrungen nicht hinreichend belegt ist, oder

2. fälschlich der Eindruck erweckt wird, dass ein Erfolg mit Sicherheit zu erwarten ist oder nach dem bestimmungsgemäßen oder längeren Gebrauch keine schädlichen Wirkungen eintreten, oder

3. die Bezeichnung oder Aufmachung zur Verwechslung geeignet ist.

(9) Eine Bewilligung zum Vertrieb der Produkte eines Heilvorkommens gemäß Abs. 1 ist nicht erforderlich, wenn diese Produkte in einem anderen Bundesland nach den dort geltenden Vorschriften in Verkehr gebracht werden dürfen oder wenn sie gemäß dem Arzneiwareneinfuhrgesetz 2002, BGBl. I Nr. 28, rechtmäßig eingeführt worden sind."

20. § 18 lautet:

"§ 18

Zurücknahme von Anerkennungen und Bewilligungen

Anerkennungen und Bewilligungen nach § 2 Abs. 1 und 5, § 8 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und 4 und § 17 Abs. 1 sind von der Behörde zurückzunehmen, wenn

1. das Heilvorkommen versiegt oder aufgebraucht ist oder

2. eine Voraussetzung für die Anerkennung oder Bewilligung weggefallen ist oder

3. ein ursprünglich bestandener und noch fortdauernder Mangel, der die Verweigerung der Anerkennung oder Bewilligung gerechtfertigt hätte, nachträglich hervorkommt oder

4. sonstige schwere Mängel, die geeignet sind, die erwartete Heilwirkung zu beeinträchtigen, trotz Aufforderung innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist nicht behoben werden."

21. § 19 lautet:

"§ 19

Behörden

(1) Behörde im Sinn dieses Landesgesetzes ist die

Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde kann Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden."

22. Die §§ 25, 26 und 27 entfallen.

23. § 28 erhält die Bezeichnung "§ 20" und lautet:

"§ 20

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, sofern nicht eine solche Handlung oder Unterlassung auf Grund der Übergangsbestimmungen des § 22 zulässig ist, wer

1. einem der im § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 1, § 16 Abs. 3 oder § 17 Abs. 7 aufgestellten Verbot zuwiderhandelt;

2. einem der im § 2 Abs. 4, § 10 Abs. 2, § 15 Abs. 1, 2 und 6 oder § 16 Abs. 1 und 2 aufgestellten Gebot nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;

3. eine Kuranstalt ohne Bewilligung oder entgegen den vorgeschriebenen Bedingungen, Befristungen oder Auflagen oder trotz Sperre betreibt (§ 11 Abs. 1, 4 und 5);

4. den Bestimmungen des § 12 über die Verpachtung oder den sonstigen Rechtsübergang von Kuranstalten zuwiderhandelt;

5. die Verschwiegenheitspflicht verletzt (§ 14);

6. das Produkt eines Heilvorkommens entgegen § 17 Abs. 1, 4 oder 6 vertreibt;

7. ein Heilvorkommen nutzt, eine Kuranstalt betreibt oder Produkte eines Heilvorkommens versendet, nachdem eine Zurücknahme bzw. Untersagung gemäß § 21 Abs. 2 verfügt wurde.

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind mit Geldstrafe bis zu 2.200 Euro zu bestrafen.

(3) Produkte, die entgegen den Bestimmungen dieses Landesgesetzes hergestellt oder in Verkehr gebracht wurden und Werbematerial, das den Bestimmungen dieses Landesgesetzes widerspricht, können für verfallen erklärt werden."

24. § 29 und § 29a entfallen.

25. § 30 erhält die Bezeichnung "§ 21"; im Abs. 1 und 2 wird jeweils die Bezeichnung "Landesregierung" durch die Bezeichnung "Behörde" ersetzt.

26. § 21 (neu) Abs. 1 zweiter Satz lautet

"Ebenso bedarf der Betrieb von Kuranstalten sowie der Versand der Produkte von Heilvorkommen der nach § 11 Abs. 1 und 5 oder § 17 Abs. 1 vorgesehenen Bewilligung nicht, wenn der Betrieb von Kuranstalten oder der Versand der Produkte von Heilvorkommen zur Zeit des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes nach den bisher geltenden Vorschriften erfolgt ist."

27. Im § 21 (neu) Abs. 2 entfällt die Wortfolge "bezw. eine zu diesem Zeitpunkt erfolgte Nutzung eines solchen Heilvorkommens".

28. § 31 erhält die Bezeichnung "§ 22".

Artikel II

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Landesgesetzes erteilte Bewilligungen gemäß § 11 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 gelten als Bewilligungen gemäß § 11 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 in der Fassung dieses Landesgesetzes.

(3) Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Landesgesetzes durch Verordnung auf Grund des bisherigen § 19 festgesetzte Kurbezirke gelten als Kurbezirke im Sinn des § 8 Abs. 1 in der Fassung dieses Landesgesetzes.